Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt NSG-7100-105 "Sangweiher":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sangweiher" Landkreis Daun vor 25. August 1983 (RVO-7100-19830825T120000)	
,	
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	5
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sangweiher" Landkreis Vulkaneife	e۱
vom 03.04.2025 (RVO-7100-20250403T120000)	6
§ 1	6
§ 2	6
§ 3	6
§ 4	6
§ 5	8
§ 6	9
§ 7	9
§ 8 1	1
§ 9 1	1
Anlage 1 – Übersichtskarte	2

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sangweiher" Landkreis Daun vom 25. August 1983 (RVO-7100-19830825T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Sangweiher".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Schalkenmehren und Udler und hat eine Größe von ca. 16 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend an der Einmündung des Weges Flurstück 71, Flur 2, Gemarkung Udler in die K 17 (Ausgangspunkt) verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang des Weges Flurstück 71 bis zum Weg Flurstück 70, entlang dem Weg Flurstück 70 in nördlicher Richtung bis zu seinem Ende, von dort entlang der Flurgrenze Flur 1/Flur 2 bis zur Gemarkungsgrenze Schalkenmehren/Udler, entlang dieser Gemarkungsgrenze in ostwärtiger Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 19/Flurstück 20, Flur 9, Gemarkung Schalkenmehren, entlang dieser Flurstücksgrenze in nördlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 131, entlang dieses Grabensin westlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 21/Flurstück 23, entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum Weg Flurstück 114, Entlang dem Weg Flurstück 15 bis zur K 17, entlang der K 17 in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Zum Naturschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des "Sangweihers" als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, insbesondere feuchtland- und wassergebundener Vogelarten.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallagerplätze anzulegen, einschließlich von Schrottlagerplätzen,
- 3. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
- 4. Abwasserleitungen sowie Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
- 5. Stell-, Park-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 6. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
- 7. ein Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder seine Ufer zu verändern,
- 8. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 9. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken,
- 10. zu reiten,
- 11. Abfälle aller Art einzubringen,
- 12. Hunde frei laufen zu lassen oder abzurichten,
- 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 15. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 16. Maßnahmen durchzuführen, die zur Entwässerung oder zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen,
- 17. zu lärmen, Modellflugzeuge oder Modellschiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden,
- 18. Biozide zu verwenden,
- 19. Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 20. nicht standortgemäße Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen,
- 21. Fasanenfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten,
- 22. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 23. Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotographieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 24. landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 25. Flächen erstmalig aufzuforsten.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
- 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Anlage und Unterhaltung von Fasanenfutterplätzen sowie die Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, die das Landschaftsbild stören, und von Jagdhütten,
- 2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Nr. 2 Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze) anlegt,
- 3. § 4 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
- 4. § 4 Nr. 4 Abwasserleitungen sowie Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
- 5. § 4 Nr. 5 Stell-, Park-, Sport, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 6. § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- 7. § 4 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
- 8. § 4 Nr. 8 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 9. § 4 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt,
- 10. § 4 Nr. 10 reitet,
- 11. § 4 Nr. 11 Abfälle aller Art einbringt,
- 12. § 4 Nr. 12 Hunde frei laufen lässt oder abrichtet,
- 13. § 4 Nr. 13 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
- 14. § 4 Nr. 14 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 15. § 4 Nr. 15 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 16. § 4 Nr. 16 Maßnahmen durchführt, die zur Entwässerung oder zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen,

- 17. § 4 Nr. 17 lärmt, Modellflugzeuge oder Modellschiffe einsetzt oder Feuer anzündet,
- 18. § 4 Nr. 18 Biozide verwendet,
- 19. § 4 Nr. 19 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 20. § 4 Nr. 20 nicht standortgemäße Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einbringt,
- 21. § 4 Nr. 21 Fasanenfutterplätze anlegt oder unterhält,
- 22. § 4 Nr. 22 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 23. § 4 Nr. 23 Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotographiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 24. § 4 Nr. 24 landwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 25. § 4 Nr. 25 Flächen erstmalig aufforstet.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 25. August 1983

Az.: 554 - 322

Trier Bezirksregierung

In Vertretung Meurer

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sangweiher" Landkreis Vulkaneifel vom 03.04.2025 (RVO-7100-20250403T120000)

Aufgrund des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL 2009, Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff.) i. V. m. § 12 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 vom 15.10.2015, S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sangweiher".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha und liegt in den Gemarkungen Schalkenmehren und Udler (Verbandsgemeinde Daun).

Das Naturschutzgebiet ist auf der topografischen Karte – Ausschnittvergrößerung aus Blatt Nr. 5807 – im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten kenntlich gemacht: U3475556, U3475557, und U3485557.

Diese Karten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und der Verbandsgemeindeverwaltung Daun verwahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Sangweihers und des umgebenden Extensivgrünlandes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierund Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brut,-Nahrungs- und Rastgebiet für wasser-und feuchtlandgebundene Vogelarten.

ξ4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,50 m hohen, einfachen Weidezäunen zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 11. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
- 13. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,
- 14. wildwachsende Pflanzen aller Art sowie Pilze und Flechten zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 16. Vögel insbesondere alle feuchtland- und wassergebundenen Vogelarten zu bejagen,
- 17. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 18. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 19. in den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
- 20. zu angeln oder Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 21. anorganischen oder organischen Dünger auszubringen,
- 22. Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel zu verwenden,
- 23. Wiesen in Ackerland umzuwandeln, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder diese mit einer höheren Besatzdichte als 1,3 GVE / ha zu beweiden,

- 24. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege zu fahren (keine Straßen oder Wege in diesem Sinn sind Fußwege, Pfade und Wildwechsel),
- 25. außerhalb der vorhandenen Feld-oder Waldwege mit Fahrrädern aller Art, einschließlich Mountainbikes, E-Bikes u. ä., zu fahren (keine Feld-oder Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege, Pfade und Wildwechsel),
- 26. außerhalb der vorhandenen Feld-oder Waldwege zu reiten (keine Feld-oder Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege, Pfade und Wildwechsel),
- 27. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden, ausgenommen ist der Einsatz von jagdlich geführten Hunden im jagdlichen Einsatz,
- 28. die vorhandenen Wege zu verlassen (keine Feld-oder Waldwege in diesem Sinn sind Pfade oder Wildwechsel), ausgenommen ist das Aufsuchen der beiden Beobachtungseinrichtungen im Bereich des Dammbauwerkes und der vorhandenen Ruhebank an der südlichen NSG-Grenze,
- 29. das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder Drohnen aller Art zu überfliegen, ausgenommen ist die Drohnenbefliegung zur Lokalisierung von Rehkitzen / Bodenbrütern nach vorheriger Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde,
- 30. den "Sangweiher" mit Wasserfahrzeugen aller Art oder Modellbooten in jeglicher Form zu befahren,
- (2) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Einschränkung des § 4 Abs.1 Ziffern 13, 21-23,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Jagd auf alle Vogelarten und die Errichtung von Jagdkanzeln / Hochsitzen im Offenland (ausgenommen ist das temporäre Aufstellen sog. "Drückjagdböcke" im NSG-Grenzbereich) sowie von Jagdhütten,
- 3. für die Entnahme invasiver Arten oder Neozoen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 4. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 5. für die Unterhaltung von vorhandenen und genehmigten Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 6. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,

- 7. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 8. für das Aufstellen von naturschutzfachlichen Informationstafeln, soweit Gestaltung und Inhalte im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 9. für Vorhaben, die der Besucherlenkung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 10. für die Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden

und soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

ξ7

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs.1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
- 2. § 4 Abs.1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art, ausgenommen maximal 1,50m hohe, einfache Weidezäunen, errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art sowie Pilze und Flechten entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Vögel insbesondere alle feuchtland- und wassergebundenen Vogelarten bejagt,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 in den Wasserhaushalt des Gebietes eingreift, insbesondere Maßnahmen durchführt, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, zu Tage fördert oder entnimmt,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 angelt oder Fischbesatzmaßnahmen durchführt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 anorganischen oder organischen Dünger ausbringt,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,
- 23. § 4 Abs.1 Nr. 23 Wiesen in Ackerland umwandelt, diese vor dem 15. Juni mäht oder diese mit einer höheren Besatzdicht als 1,3 GVE / ha beweidet,
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen fährt,
- 25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 außerhalb der vorhandenen Feld- oder Waldwege mit Fahrrädern aller Art einschließlich Mountainbikes, E-Bikes u. ä. fährt,
- 26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 außerhalb der vorhandenen Feld- oder Waldwege reitet,
- 27. § 4 Abs. 1 Nr. 27 Hunde freilaufen lässt oder ausbildet,
- 28. § 4 Abs. 1 Nr. 28 die vorhandenen Wege verlässt,
- 29. § 4 Abs. 1 Nr. 29 das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder Drohnen aller Art überfliegt,

- 30. § 4 Abs.1 Nr. 30 den "Sangweiher" mit Wasserfahrzeugen aller Art oder Modellbooten in jeglicher Form befährt,
- 31. § 4 Abs. 2 ohne vorherige Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde Veranstaltungen jeglicher Art organisiert oder durchführt.

§ 8

Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sangweiher" vom 25. August 1983 außer Kraft.

Koblenz, den 03. April 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Az.: 424 - 1.233.51

Der Präsident -Wolfgang Treis

Anlage 1 – Übersichtskarte

